

1 **Antrag 7**

2 **Legitimierung der DSR-Kandidat*innen durch den BDKJ-Diözesanvorstand**

3 **Antragsteller*innen:**

4 BDKJ Diözesanvorstand

5 **Antragstext:**

6 Die Diözesanversammlung möge beschließen:

7 Der BDKJ-Diözesanvorstand wird, begrenzt auf 2 Jahre bis zur Diözesanversammlung 2025,
8 berechtigt mögliche Kandidat*innen für den Diözesansynodalrat (kurz DSR) zu legitimie-
9 ren.

10 **Begründung:**

11 Durch den Rücktritt von Anna-Katharina Langer und den Umzug von Isabell Röhl in das Bistum
12 Mainz, fehlen den Jugendverbänden zwei wichtige Stimmen im DSR. In der Suche nach potenti-
13 ellen Nachfolger*innen ist dem Diözesanvorstand aufgefallen, mit welchem Mehraufwand eine
14 Legitimierung der Kandidat*innen für den DSR verbunden ist. Aktuell werden die Kandidat*in-
15 nen durch die Diözesanversammlung (DV) legitimiert. Dies bedeutet, dass für eine Legitimie-
16 rung stets eine DV einberufen werden muss.

17 Wenn nun allerdings gewählte Vertreter*innen aus dem DSR ausscheiden und dies beispiels-
18 weise kurz nach einer Diözesanversammlung geschieht (hierfür gibt es erfahrungsgemäß viele
19 Gründe, weshalb ein Ausscheiden nicht frühzeitig vorhersehbar war), so muss entweder eine
20 außerordentliche DV einberufen werden, um neue Kandidat*innen zu legitimieren oder es muss
21 bis zur nächsten ordentlichen DV gewartet werden.

22 Dies bedeutet entweder einen hohen Ressourcenaufwand für die Einberufung einer außeror-
23 dentlichen DV, da sowohl Gelder als auch Zeit von Ehrenamtlichen und Hauptberuflichen inves-
24 tiert werden muss, oder aber wichtige Stimmen im DSR längerfristig vakant bleiben.

25 Deshalb soll der BDKJ-Diözesanvorstand dazu berechtigt werden bis zur Diözesanversammlung
26 2025 mögliche Kandidat*innen für den DSR zu legitimieren.

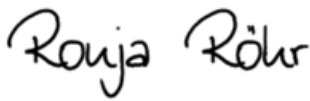
27

28 Hinweis zum Wahlverfahren:

29 Aktuell können über die „AG Verbände“ Vertreter*innen der (Jugend-)Verbände in den DSR ge-
30 wählt werden, über eine Kandidatur muss hierbei teilweise sehr kurzfristig entschieden wer-
31 den. Aktuell gibt es einen Umbruch im Bereich der kurialen und synodalen Beratungs- und Ent-

32 scheidungsprozesse. Dies bedeutet, dass aktuell noch nicht abzusehen ist, ob zukünftig das Ver-
33 fahren der Wahl über die „AG Verbände“ beibehalten wird, oder ein anderes Verfahren etab-
34 liert wird. Hierüber wird zu gegebener Zeit, spätestens zur nächsten DV informiert.


35 **Unterschrift Antragsteller*innen:**



Ronja Röhr



Stefan Salzmann



Erik Wittmund-Wadulla